

Satzung der Stadt Pinneberg über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

(Stellplatzsatzung)

Auf Grundlage der §§ 50 und 84 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Pinneberg vom 21.11.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das Stadtgebiet Pinneberg.

(2) Liegt für ein Gebiet ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, durch den Regelungen zu Stellplätzen oder Fahrradabstellplätzen getroffen wurden bzw. werden, gelten diese unverändert fort.

(3) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen und Carports sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und sind im Sinne dieser Satzung als Stellplätze anzusehen.

(2) Fahrradabstellplätze sind Fahrradabstellräume, Fahrradgaragen und sonstige (überdachte) Abstellflächen für Fahrräder außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 3 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatz- bzw. Fahrradabstellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.

(2) Werden Anlagen geändert oder ändert sich ihre Nutzung, sind Stellplätze bzw. Fahrradabstellplätze in solcher Anzahl herzustellen, dass sie die infolge der Änderung oder Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (Mehrbedarf).

§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der Anlage 1 dieser Satzung. Die Anzahl wird ggf. nach Maßgabe des § 5 reduziert.

(2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen nach Anlage 1 nicht genannt sind, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatz- bzw. Fahrradabstellplatzbedarf nach den gegebenen Verhältnissen im Einzelfall unter sinnge-
mäßiger Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenen Nutzungen ist der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf für die jeweilige Nutzung anteilig zu ermitteln.

(4) Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

(5) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ist kaufmännisch zu runden. Die Anzahl ist dabei für jede Nutzung einzeln zu berechnen und erst nach Aufsummierung zu runden.

§ 5 Anzahl der notwendigen Stellplätze im zentralen Bereich

(1) Die nach Anlage 1 notwendige Anzahl der Stellplätze wird im zentralen Bereich um 30% reduziert.

(2) Eine Verringerung der Anzahl der Fahrradabstellplätze ist im zentralen Bereich nicht möglich.

(3) Der zentrale Bereich ist in Anlage 2 dargestellt.

§ 6 Herstellung der Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen, Stellplätze dürfen auch in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück, Fahrradabstellplätze in unmittelbarer Entfernung vom Baugrundstück hergestellt werden. Die Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind öffentlich-rechtlich durch Baulasteintragung zu sichern.

(2) Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 300m. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die maximale Entfernung zum Baugrundstück maximal 50m betragen.

§ 7 Beschaffenheit und Gestaltung von Stellplätzen

(1) Die notwendigen Stellplätze müssen den jeweils gültigen Vorschriften und Normen (Garagenverordnung) entsprechen und tatsächlich und rechtlich geeignet sein, ihren Zweck zu erfüllen. Sie müssen selbständig und unabhängig voneinander nutzbar sein.

(2) Für je 30 notwendige Stellplätze ist ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung nachzuweisen und zu kennzeichnen.

(3) Eine zweckentfremdende Nutzung der Stellplätze ist unzulässig.

§ 8 Beschaffenheit und Gestaltung von Fahrradabstellplätzen

(1) Notwendige Fahrradabstellplätze müssen gut zugänglich und verkehrssicher zu erreichen sein. Sie müssen selbständig und unabhängig voneinander nutzbar sein. Das Einstellen der Fahrräder muss eindeutig, leicht, sicher und ohne besonderen Kraftaufwand möglich sein. Der Flächenbedarf für einen Fahrradabstellplatz beträgt 2,0m x 0,6m. Die Fahrradabstellplätze müssen unmittelbar über eine mindestens 1,20m breite Zuwegung erreichbar sein. Für Öffnungen oder Einengungen ist eine Breite von mindestens 1,0m ausreichend. Bei Fahrradabstellanlagen mit mindestens 30 Fahrradabstellplätzen muss die Zuwegung über die gesamte Länge mindestens 1,60m breit sein.

(2) Bei Wohngebäuden ab 3 Wohneinheiten sind überdachte Fahrradabstellplätze nachzuweisen. Bei Wohngebäuden ab 10 Wohneinheiten sind zusätzlich für 50% der notwendigen Fahrradabstellplätze ebenerdige Abstellräume nachzuweisen. Bei Nichtwohngebäuden ab einer Anzahl von 30 notwendigen Fahrradabstellplätzen sind überdachte Fahrradabstellanlagen nachzuweisen.

(3) Eine zweckentfremdende Nutzung der Fahrradabstellplätze ist unzulässig.

§ 9 Ablösung der Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Können notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze tatsächlich oder rechtlich nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten hergestellt werden, kann auf Antrag die Herstellungspflicht durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden. Die Ablösung muss aus verkehrlichen und städtebaulichen Gründen vertretbar sein. Über die Ablösung entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde.

(2) Über die Ablösung wird vor Erteilung einer Baugenehmigung eine separate Vereinbarung getroffen. Die Zahlung des Ablösungsbetrages ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn nachzuweisen.

§ 10 Ablösungsbeträge für Stellplätze

Für die Ablösung von notwendigen Stellplätzen wird die Höhe des Ablösungsbetrages wie folgt festgelegt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Für den zentralen Bereich nach Anlage 2: | 11.000,- Euro |
| 2. Für das übrige Stadtgebiet: | 6.600,- Euro |

§ 11 Ablösungsbeträge von Fahrradabstellplätzen

Für die Ablösung von notwendigen Fahrradabstellplätzen wird die Höhe des Ablösungsbetrages wie folgt festgelegt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Für den zentralen Bereich nach Anlage 2: | 1.100,- Euro |
| 2. Für das übrige Stadtgebiet: | 660,- Euro |

§ 12 Abweichungen

(1) Abweichungen von den Bestimmungen dieser Stellplatzsatzung können unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften) auf Antrag von der Unteren Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden.

(2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze und Fahrradabstellplätze kann erhöht oder gemindert werden, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalls das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

§ 13 Anlagen zur Stellplatzsatzung

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Stellplatzsatzung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 82 Abs. 1 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein handelt, wer notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze entgegen § 3 nicht herstellt oder instand hält oder ablöst.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Stellplatzsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pinneberg, den24.11.19.....


Steinberg
Bürgermeister/in

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Pinneberg

Richtwerttabelle zur Ermittlung des Bedarfs für notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze:

	Nutzungsart	Stellplätze	Fahrradabstellplätze
1.	Wohngebäude ¹⁾		
1.1.	Wohngebäude	<p>- 0,5 je Wohneinheit bis 50 m² Wohnfläche; auch bei gefördertem Wohnungsbau.</p> <p>- 1,0 je Wohneinheit bis 75 m² Wohnfläche; 0,5 bei gefördertem Wohnungsbau</p> <p>- 1,5 je Wohneinheit bis 100 m² Wohnfläche; 0,75 bei gefördertem Wohnungsbau</p> <p>- 2,0 je Wohneinheit größer 100 m² Wohnfläche; 0,75 bei gefördertem Wohnungsbau</p>	<p>1 je Wohneinheit</p> <p>1,5 je Wohneinheit</p> <p>2 je Wohneinheit</p> <p>3 je Wohneinheit</p>
1.2.	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Plätze	1 je 3 Plätze
1.3.	Alten- und Pflegeheime	1 je 10 Plätze	1 je 10 Plätze
1.4.	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Plätze	1 je 2 Plätze
1.5.	Wohngemeinschaften	1 je 5 Schlafzimmer	3 je 5 Schlafzimmer
2.	Gebäude mit Büro- Verwaltungs- und Praxisräumen ²⁾		
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume	1 je 50qm Nutzfläche	1 je 50 qm Nutzfläche
2.2.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Praxen u. dgl.)	1 je 30 qm Nutzfläche	1 je 30 qm Nutzfläche

3.	Verkaufsstätten ²⁾		
3.1.	Einzelhandel, Läden, Geschäfte	1 je 40 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 80 qm Verkaufsnutzfläche
3.2.	Großflächiger Einzelhandel, Verbrauchermarkt über 800 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 20 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 200 qm Verkaufsnutzfläche
3.3.	Großflächiger Fachmarkt über 800 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 40 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 200 qm Verkaufsnutzfläche
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten) und Kirchen		
4.1.	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen u. dgl.)	1 je 5 Besucherplätze	1 je 20 Besucherplätze
4.2.	Sonstige Versammlungsstätten (Kinos, Aulen, Säle u.dgl.)	1 je 5 Besucherplätze	1 je 10 Besucherplätze
4.3.	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 je 30 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
5.	Sportstätten		
5.1.	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 250 qm Sportfläche	1 je 250 qm Sportfläche
5.2.	Freibäder	1 je 300 qm Grundstücksfläche	1 je 100 qm Grundstücksfläche
5.3.	Spiel- und Sporthallen, Fitnesscenter	1 je 100 qm Hallenfläche	1 je 20 qm Hallenfläche
5.4.	Hallenbäder	1 je 50 qm Hallenfläche	1 je 25 qm Hallenfläche
5.5.	Tennisplätze	2 je Spielfeld	4 je Spielfeld
5.6.	Minigolfplätze	5 je Anlage	20 je Anlage
5.7.	Kegel- und Bowlingbahnen	3 je Bahn	4 je Bahn
5.8.	Schießstände	2 je Bahn	4 je Bahn

5.9.	Golfplätze	5 je Loch	5 je Loch
5.10.	Bootshäuser und -anleger	1 je 5 Liegeplätze	1 je 5 Liegeplätze
5.11.	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5. mit Besucherplätzen bzw. Tribünen	zusätzlich zu 5.1. bis 5.5.: 1 je 15 Besucherplätzen	zusätzlich zu 5.1. bis 5.5.: 1 je 10 Besucherplätzen
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1.	Gaststätten	1 je 10 qm Gastraumfläche	1 je 5 qm Gastraumfläche
6.2.	Hotels, Pensionen und Boardinghäuser (Gastronomie wird ggf. gesondert berücksichtigt)	1 je Gästezimmer	1 je 2 Gästezimmer
7.	Krankenhäuser		
	Krankenhäuser, Kliniken, Rehasentren	1 je 5 Betten	1 je 30 Betten
8.	Schulen		
8.1.	Grundschulen	1 je 30 Schüler(innen)	1 je 2 Schüler(innen)
8.2.	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen	1 je 30 Schüler(innen), zusätzlich 1 je 5 Schüler(innen) über 18 Jahren	1 je 2 Schüler(innen)
8.3.	Sonderschulen für Behinderte	1 je 20 Schüler(innen)	1 je 10 Schüler(innen)
8.4.	Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 5 Studierende	1 je 2 Studierende
8.5.	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 je 20 Plätze, jedoch mind. 2	1 je 20 Plätze
8.6.	Jugendfreizeiteinrichtungen	1 je 20 Besucherplätze	1 je 3 Besucherplätze
9.	Gewerbliche Anlagen ³⁾		
9.1.	Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe	1 je 70 qm Nutzfläche	1 je 50 qm Nutzfläche

9.2.	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 qm Nutzfläche	1 je 5 Beschäftigte
9.3.	KFZ-Werkstätten und Tankstellen	5 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je Wartungs- und Reparaturstand
9.4.	KFZ-Waschstraßen und -plätze	5 je Waschplatz oder Waschanlage	
9.5.	Spiel- und Automatenhallen, Wettvertriebsstätten	1 je 20 qm Nutzfläche	1 je 20 qm Nutzfläche
10.	Verschiedene		
10.1.	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	1 je 1 Kleingarten
10.2.	Friedhöfe	1 je 2000 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10	1 je 500 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10

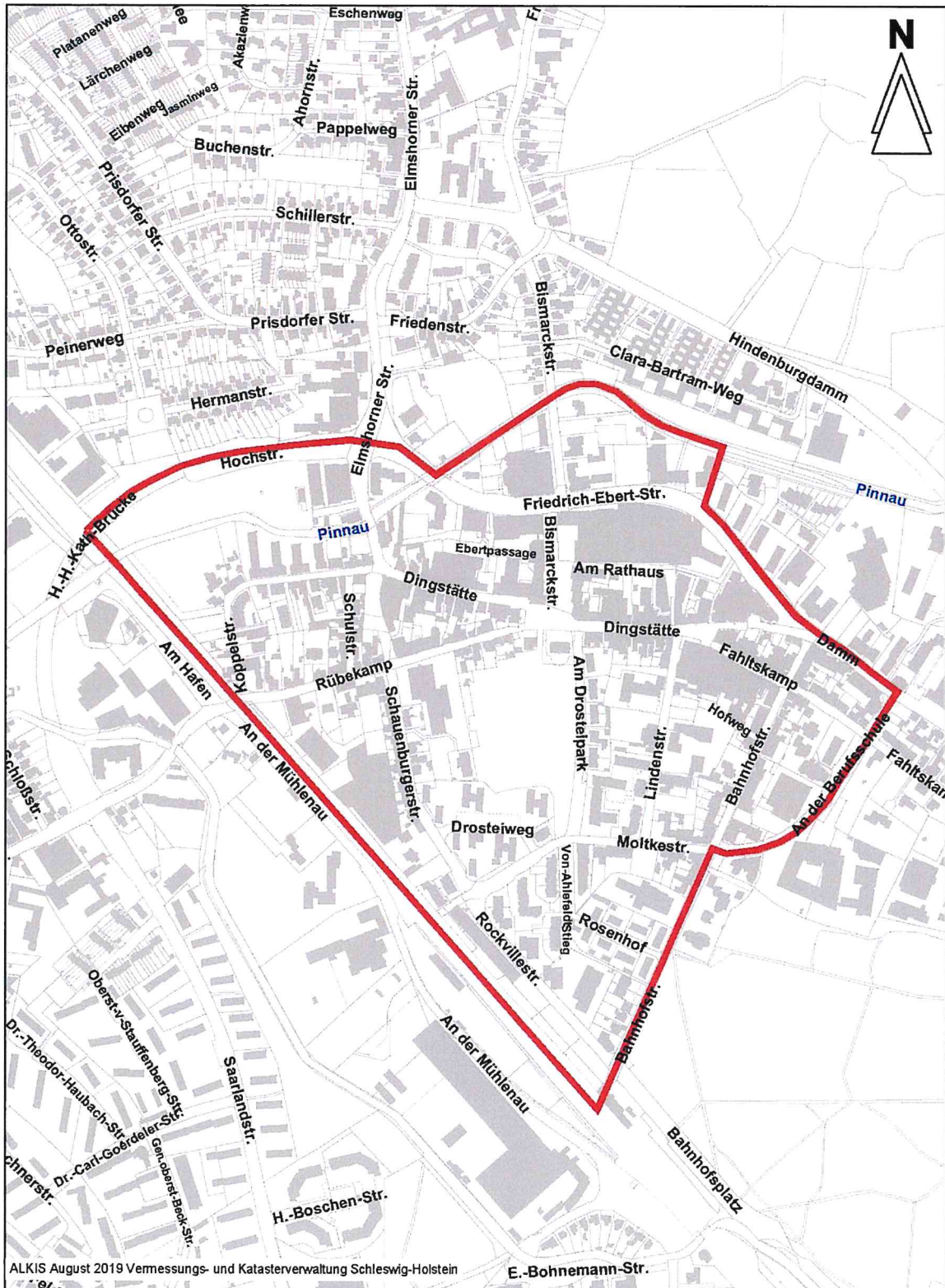
¹⁾ Die Wohnfläche ist entsprechend der Wohnflächenverordnung WoFIV definiert.

²⁾ Die Nutzfläche ist entsprechend DIN 277 definiert.

³⁾ Verkaufsgrundfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume

Anlage 2 zur Stellplatzsatzung der Stadt Pinneberg

Geltungsgrenze zentraler Bereich



ALKIS August 2019 Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein

STADT PINNEBERG
 DIE BÜRGERMEISTERIN
 Perlethick, Ekkehard Anders
 Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen
 Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung

ohne Maßstab Stand: 24.10.2019

Zentraler Bereich der Stellplatzsatzung

umfasst das Gebiet zwischen Hochstraße, Friedrich-Ebert-Straße, der Pinnau, den Fußweg östlich des Postgebäudes, Friedrich-Ebert-Straße, Damm, An der Berufsschule, Bahnhofstraße, Rockvillestraße entlang der Bahnlinie